

MERKBLATT

Überblick

Gefahrguttransport ADR und RID



Gefahrguttransport ADR und RID

Inhalt

VORSCHRIFTEN	3
International.....	3
National (Durchführungsgesetz in Österreich).....	3
GELTUNGSBEREICH	3
GEFÄHRLICHE GÜTER.....	3
Klassifizierung	3
ALLGEMEINE SICHERHEITSPFLICHTEN.....	4
Allgemeine Pflichten aller Beteiligten	4
HAUPTVERANTWORTLICHE UNTERNEHMEN.....	5
Verpacker	5
Befüller	5
Auftraggeber (GGBG)	5
Absender	5
Beförderer	6
Verlader.....	6
Entlader	6
Fahrer (Lenker)	6
STRAFBESTIMMUNGEN.....	7
für das Unternehmen.....	7
für den Fahrer.....	7
für den Gefahrgutbeauftragten	7
PFLICHTEN DER BETEILIGTEN.....	8
Allgemeine Unterweisungspflicht.....	8
Absender.....	8
Beförderer	8
Verlader.....	8
Verpacker und Befüller	9
Fahrer (Lenker)	9
Gefahrgutbeauftragte	9
UMFANG DER GEFAHRGUTTRANSPORTVORSCHRIFTEN (ADR).....	10

Gefahrguttransport ADR und RID

VORSCHRIFTEN

International

- auf **Straßen** gilt das
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i.d.g.F.
- auf **Schienen** gilt die
Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) i.d.g.F.

National (Durchführungsgesetz in Österreich)

Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) i.d.g.F., für alle Verkehrsträger

GELTUNGSBEREICH

Transporte gefährlicher Güter mit Fahrzeugen auf Straßen die von „Unternehmen“ durchgeführt werden, unterliegen den Vorschriften.

(Regelungen anderer Rechts- und Schutzbereiche, wie ArbeitnehmerInnenschutz, Chemikalienrecht, Abfallrecht, Gewerberecht udgl., bleiben von den Gefahrguttransportvorschriften unberührt und gelten soweit anwendbar, gleichermaßen!)

Auch für „Privatbeförderungen“ bestehen Mengenbeschränkungen bei entzündbaren flüssigen Stoffen!

GEFÄHRLICHE GÜTER

Klassifizierung

Gefährliche Stoffe, Gemische, Lösungen, Güter, Abfälle, Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge im Sinne der Vorschriften sind jene, die gemäß den Kriterien des Teils 2 ADR eine oder mehrere Gefahr(en) aufweisen, wie zB entzündbar, brandfördernd (oxidierend), selbstentzündlich, selbstzersetzlich, ätzend, giftig, ansteckungsgefährlich, radioaktiv, umweltgefährlich, explosiv und Gase, einschließlich Luft, verdichtet usw.!

Die Ein- oder Ausstufung, - „*Klassifizierung*“ - ist vom Hersteller (Inverkehrbringer, Produktverantwortlichen in der EU) gemäß den Prüf- und Einstufungsverfahren des ADR vorzunehmen. Dieser hat das Ergebnis im *EG-Sicherheitsdatenblatt* unter Abschnitt 14 - Angaben zum Transport – detailliert bekannt zu geben. (*Ausgenommen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte!*)

Datum: 05.06.2017	Gefahrguttransport Straße und Schiene	
Ausgabe 3		

Gefahrguttransport ADR und RID

Beispiel: Ausschnitte eines EG-Sicherheitsdatenblattes

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am 16.04.2016 Version 10.0

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer	XXXXXX
Artikelbezeichnung	Toluol ABC
REACH Registrierungsnummer	01-2119471310-51-xxxx
CAS-Nr.	108-88-3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Chemische Produktion, Lösungsmittel
-----------------------------	-------------------------------------

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer	UN 1294
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Toluol
14.3 Klasse	3
14.4 Verpackungsgruppe	II
14.5 Umweltgefährdend	--
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	ja
Tunnelbeschränkungscode	D/E

Binnenschifftransport (ADN)

Handelsname

Klassifizierung
für die Beförderung

ALLGEMEINE SICHERHEITSPFLICHTEN

Allgemeine Pflichten aller Beteiligten

„Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des ADR einzuhalten.“ (Auszug aus den ADR-Vorschriften.)

HAUPTVERANTWORTLICHE UNTERNEHMEN

Im Sinne Kapitel 1.4 ADR i.V.m. „Pflichten von Beteiligten“ §§ 7 und 13 GGBG sowie nach den Strafbestimmungen § 37 GGBG.

Auszugsweise gilt als verantwortlicher

Verpacker

ist das *Unternehmen*, das gefährliche Güter für die Beförderung in Versandstücke verpackt und diese kennzeichnet.

Befüller

ist das *Unternehmen*, das gefährliche Güter im Rahmen der Beförderung Tanks oder tank-ähnliche Umschließungsmittel befüllt oder entleert.

Auftraggeber (GGBG)

ist das *Unternehmen*, das einen Auftrag zu einer Beförderung gefährlicher Güter an einen *Absender* erteilt. Wie z.B. an eine Spedition oder an einen Abfallentsorger. (Ist nur im österreichischem GGBG geregelt!)

Absender

ist das *Unternehmen*, das einen *Beförderungsvertrag* zwecks Beförderung gefährlicher Güter direkt mit dem *Beförderer* (Frachtführer, Transportunternehmen etc.) abschließt.

Bei einem *Beförderungsvertrag* handelt es rechtlich um einen „Werkvertrag“, der in der Regel zwischen dem gewerblichen „Spediteur“ und dem gewerblichen „Transportunternehmen“ abgeschlossen wird - zwecks Regelung einer sicheren und pünktlichen Beförderung von Gütern.

ACHTUNG!

Der „Auftrag eines Kunden“ (z.B. an einen Spediteur), stellt rechtlich keinen Werkvertrag und somit auch keinen *Beförderungsvertrag* im Sinne der Vorschriften dar! (Siehe auch unter *Auftraggeber*.)

Verantwortliche *Absender* im Sinne der Vorschriften sind Unternehmen, deren Tätigkeit die Belieferung mit eigenen Fahrzeugen umfasst.

Gefahrguttransport ADR und RID

Beförderer

ist das *Unternehmen*, das die Beförderung gefährlicher Güter durchführt. D.s. Frachtführer, Transportunternehmen sowie

Unternehmen mit eigenen Fahrzeugen oder eigenem Fuhrpark - zur Belieferung eines Filialnetzes oder von Kunden - im sogenannten „Werksverkehr“).

Auf letztere *Unternehmen* trifft die die Verantwortung als *Absender* gleichermaßen zu!
D.h., zweifache Verantwortlichkeit!

Verlader

ist das *Unternehmen*, das die Beladung von Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern durchführt oder umschlägt sowie

das *Unternehmen*, welches an seinen Standorten gefährliche Güter zur Beförderung (an den Fahrer bzw. *Beförderer*) übergibt.

Anmerkung:

Die Erweiterung der Verantwortlichkeit eines Unternehmens „als Verloader“ für die bloße „Übergabe von gefährlichen Gütern“ an den Fahrer bzw. an den Beförderer, ergibt sich indirekt aus den Bestimmungen im § 7, Abs. 8 GGBG, die die Übergabepflichten in Österreich regeln.

Entlader

ist das *Unternehmen*, das die Entladung von Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern durchführt bzw. solche *Container* umschlägt.

Fahrer (Lenker)

ist, wer ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern in Betrieb nimmt oder lenkt.

STRAFBESTIMMUNGEN

für das Unternehmen

Für vorgenannte beteiligte *Unternehmen* an der Beförderung wird – im Falle von Verstößen - jeweils der *Unternehmensleiter* persönlich (d.h. der Geschäftsführer oder die nach § 9 VStG verantwortliche Person des Unternehmens) verwaltungsstrafrechtlich gem. GGBG i.V.m. VStG belangt.

(In Abhängigkeit der Beteiligungen bzw. Tätigkeiten des *Unternehmens* kann eine Mehrfachbestrafung verhängt werden!)

Hinweis:

Eine gem. § 9 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) verantwortliche Person ist eine innerbetrieblich geregelte und vertraglich festgelegte sowie behördlich gemeldete Person, die zur Vertretung des *Unternehmens* nach außen befugt ist.

Diese §9-Verantwortlichkeit trifft nicht auf den *Gefahrgutbeauftragten* des *Unternehmens* zu, es sei denn, der/die § 9 Verantwortliche Person hat offiziell die Funktion des Gefahrgutbeauftragten gem. § 11 GGBG gleichermaßen übernommen.

für den Fahrer

Der *Fahrer* (Lenker) eines Fahrzeugs wird bei Verstößen gegen die für ihn in den Vorschriften festgelegten Pflichten separat bestraft.

Vorgesehene Geldstrafen für alle vorgenannten Hauptbeteiligten:

Die vorgenannten Hauptbeteiligten an einer Gefahrgutbeförderung sind in Österreich verwaltungsstrafrechtlich mit Geldstrafen bis zu 50.000 Euro bedroht!

Je nach Schwere der Übertretung (Gefahrenkategorie des Verstoßes) sind folgende Geldstrafen je Delikt vorgesehen:

Gefahrenkategorie I (hohe Gefährdung):	mindestens 750 Euro (Anzeige)
Gefahrenkategorie II (mittlere Gefährdung):	mindestens 110 Euro (Anzeige)
Gefahrenkategorie III (geringe Gefährdung):	mindestens 0 bis 80 Euro (Anzeige oder Organstrafe)

für den Gefahrgutbeauftragten

Der *Gefahrgutbeauftragte* kann nur für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben, die im ADR 1.8.3 i.V.m § 11 GGBG festgelegt sind, belangt werden.

In solchen Fällen sind Geldstrafen bis höchstens 4.000 Euro möglich.

PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Allgemeine Unterweisungspflicht

Alle an der Beförderung beteiligten Unternehmen sind gem. Kap. 1.3 ADR grundsätzlich verpflichtet, für aufgabenbezogene Schulungen/Unterweisungen all jener Personen zu sorgen, welche Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit den Gefahrguttransportvorschriften stehen.

Absender

tragen gemeinsam mit Beförderern eine gesamtheitliche Hauptverantwortung betreffend die Einhaltung aller zutreffend anwendbaren Gefahrguttransportvorschriften und Sicherheits- und Vorsorgepflichten gem. ADR und GGBG;

er hat insbesondere für Einhaltung der Vorschriften über

- die Transportzulässigkeit der gefährlichen Güter,
- die Verpackung und Kennzeichnung,
- die Zulassung, Ausrüstung Kennzeichnung und den Betrieb von Fahrzeugen, Containern und Tanks,
- die Handhabung und Verstaung (Ladungssicherung) von gefährlichen Gütern im Fahrzeug oder Container,
- die Mitführverpflichtung und Richtigkeit der Inhalte von/in ADR-Beförderungspapieren sowie von schriftlichen Weisungen, und ggf. von behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen etc. und
- die Fahrzeugbesatzung (Ausbildung, Zuverlässigkeit, ...)

zu sorgen.

Beförderer

Beförderer und Absender haben im Wesentlichen die selbe Hauptverantwortung und dieselben Pflichten. (Vgl. Absender!)

Verlader

Verlader haben für eine den Gefahrguttransportvorschriften entsprechende Versandvorbereitung und für eine sichere Bereitstellung der zu verladenden gefährlichen Güter zu sorgen;

darüber hinaus hat der Verlader zu prüfen, ob

- die zur Verladung bereitgestellten einzelnen gefährlichen Güter,
- die Verpackungen und Kennzeichnungen,
- die verwendeten Fahrzeuge, Container sowie Tanks samt Kennzeichnungen,
- die Fahrzeugbesatzung,

Gefahrguttransport ADR und RID

- die ADR-Ausrüstungsgegenstände,
- die vorgeschriebenen Begleitpapiere,
- die Verstauerung der Güter und die Ladungssicherung
- den Gefahrguttransportvorschriften entsprechen.

Werden Mängel im Rahmen der Kontrollen festgestellt, so hat der Verlader die Beladung von Fahrzeugen und Containern zu untersagen.

Verpacker und Befüller

Sie haben für eine den Gefahrguttransportvorschriften entsprechende Versandvorbereitung und für eine sichere Bereitstellung der zu verladenden gefährlichen Güter zu sorgen;

sie haben in jeweils zutreffender Weise insbesondere einzuhalten:

- Die ADR-Verpackungsanweisungen und Kennzeichnungsvorschriften,
- die Bestimmungen über die Zulassung, Prüfung und Verwendung von Tanks bzw. von Tankfahrzeugen, sowie über deren Kennzeichnung,
- die Bestimmungen über erlaubte oder verbotene Beförderungsarten.

Fahrer (Lenker)

sind in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht dem Beförderer gleichgestellt. Er hat quasi die rechtlichen Interessen und Pflichten des Beförderers „vor Ort“ zu vertreten und muss sich daher vor Fahrtantritt von der Vorschriftsmäßigkeit der Ladung und der gesamten Beförderungseinheit überzeugen. (Vgl. Beförderer und Verlader)

Gefahrgutbeauftragte

Verpacker, Verlader und *Beförderer* haben darüber hinaus jeweils einen oder mehrere Personen als qualifizierte Gefahrgutbeauftragte(n) gem. § 11 GGBG für jedes Unternehmen zu benennen und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden.

Der *Gefahrgutbeauftragte* hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters folgende Funktion und Pflichten:

- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften für die Beförderung;
- Ergreifen von Maßnahmen, die die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen;
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung;
- Unterweisung des Personals (Kap. 1.3)
- Erstellung eines Jahresberichtes.

Gefahrguttransport ADR und RID

UMFANG DER GEFAHRGUTTRANSPORTVORSCHRIFTEN (ADR)

Der Vorschriftentext des ADR - auf rund 1000 Seiten – ist in 9 Teile gegliedert und regelt sowohl allgemein, als auch besonders für einzelne gefährliche Stoffe im Detail

- die **Klassifizierung von gefährlichen Stoffen**, Zubereitungen, Gegenständen, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie von Abfällen für die Beförderung.
- Die **stoffbezogene Verwendung von Umschließungsmitteln** (Verpackungen, Druckgefäßen, Tanks, Container etc.) sowie deren Anforderungen für den Bau, Zulassung und wiederkehrenden Prüfungen.
- Die **Kennzeichnung** von Umschließungsmitteln für den Transport.
- Die **mitzuführenden Begleitpapiere** (ADR-Beförderungspapier, Schriftliche Weisungen u.a.) sowie die darin vorgeschriebenen Inhalte.
- Die **Verladung und Ladungssicherung** gefährlicher Güter in Fahrzeugen und Containern.
- Die **erlaubten und verbotenen Fahrzeug- und Beförderungsarten**.
- Den **Bau, die Ausrüstung und die Zulassung bestimmter Fahrzeuge und Container** sowie deren **Kennzeichnung** (Anbringung orangefarbener Tafeln und ggf. von Placards) für die Beförderung.
- Die **mitzuführende Schutzausrüstung** für die Fahrzeugbesatzung.
- Die **ADR – Lenkerausbildung** und Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung.
- Den Verkehr der Fahrzeuge (zB Beschränkungen für die Durchfahrt durch Straßentunnel).
- Die **Unterweisungspflicht** des anderen Personals.
- Die **Überwachung der Fahrzeuge** beim Halten und Parken.
- Die **Sicherung** gefährlicher Güter zum Schutz vor Diebstahl oder Missbrauch.
- Diverse **Ausnahmen und Freistellungen** von einzelnen Vorschriften unter genau definierten Voraussetzungen.
- Die **Schutzziele** und Vorsorgepflichten von Beteiligten an der Beförderung.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt des Gefahrgut Informations Zentrums der ZWETTLER KG, Pegasusweg 27, 4030 Linz. W: www.giz.at | M: ooe@giz.at | T: +43 732 757660

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der ZWETTLER KG ausgeschlossen ist.